

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BVZ Holding AG AG für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration und Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offert Anfrage der BVZ HOLDING AG ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Die Firma hat selber die für sie massgeblichen Masse sowie alle örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten am Erfüllungsort zu überprüfen. Die BVZ HOLDING AG macht sie auf besondere Umstände (Arbeiten Dritter, betriebliche Einschränkungen usw.) aufmerksam.
- 2.4 Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter erkennbarer Weise die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die BVZ HOLDING AG einschränken.
- 2.5 Alle von der BVZ HOLDING AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen usw.) verbleiben im Eigentum der BVZ HOLDING AG und sind dem Angebot wieder beizulegen.
- 2.6 Das Angebot ist während der von der BVZ HOLDING AG genannten Frist verbindlich. Enthalten Offert Anfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 6 Monaten gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Die Firma informiert die BVZ HOLDING AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten, holt alle erforderlichen Vorgaben ein und zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder Beeinträchtigungen bestehender Anlagen zur Folge haben könnten. Sie informiert die BVZ HOLDING AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der BVZ HOLDING AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der BVZ HOLDING AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.
- 3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der BVZ HOLDING AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die BVZ HOLDING AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
 - 4.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütungen, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die BVZ HOLDING AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
 - 4.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.
- ## 5 Beizug von Dritten
- 5.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeitende, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BVZ HOLDING AG.
 - 5.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der BVZ HOLDING AG erforderlich sind.
 - 5.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der BVZ HOLDING AG zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6 Vergütung

- 6.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot Kostenarten und Kostensätze bekannt. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendaches ab, so zeigt dies die Firma der BVZ HOLDING AG sofort an.
- 6.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie sämtliche öffentlichen Abgaben (Zoll, MWST usw.).
- 6.3 Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie die Firma mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet die BVZ HOLDING AG innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 6.4 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BVZ Holding AG für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

7 Direktzahlungsrecht der BVZ HOLDING AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der BVZ HOLDING AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

8 Immaterialgüterrechte

8.1 Dokumente und Know-how, welche die BVZ HOLDING AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die BVZ HOLDING AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

8.2 Die Schutzrechte an eigens für die BVZ HOLDING AG hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der BVZ HOLDING AG. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung der BVZ HOLDING AG auszuhändigen.

8.3 Die übrigen Schutzrechte verbleiben der Firma. Die BVZ HOLDING AG erwirbt ein unübertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches Recht zum Gebrauch und zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die BVZ HOLDING AG kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung.

8.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die BVZ HOLDING AG gibt solche Forderungen der Firma unverzüglich bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Firma die der BVZ HOLDING AG auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

9 Dokumentation

9.1 Die Firma übergibt der BVZ HOLDING AG spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb und Unterhalt vollständige, kopierbare Dokumentation in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen und Exemplaren.

9.2 Die BVZ HOLDING AG darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.

9.3 Sind Mängel behoben worden, führt die Firma die Dokumentation einschliesslich Quellcode nach.

9.4 Die Firma übernimmt eine erste Instruktion des Personals der BVZ HOLDING AG. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offert-Anfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Anleitung für Bedienung, Installation und Wartung bzw. Pflege. Die Firma garantiert, dass sie die Ausbildung zur optimalen Nutzung der technischen Systeme, Maschinen und Apparate anbieten kann.

10 Verzug und Konventionalstrafe

10.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltags-Geschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

10.2 Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1 o/oo (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10.3 Die BVZ HOLDING AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

11 Abnahme

11.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Firma lädt die BVZ HOLDING AG hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.

11.2 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, findet die Abnahme mit Abschluss der Prüfung statt. Die Firma behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung der BVZ HOLDING AG bekannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BVZ Holding AG AG für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

- 11.3 Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung erhebliche Mängel (z.B. fehlende Dokumentation), so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Firma behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die BVZ HOLDING AG rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich die Firma ohne weiteres in Verzug.
- 11.4 Trotz Zurückstellung der Abnahme kann der Vertragsgegenstand der BVZ HOLDING AG in gegenseitigem Einverständnis zur Ingebrauchnahme überlassen werden, wobei sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien mit Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen weiterbestehen.
- 12 Gewährleistung**
- 12.1 Die Firma haftet dafür, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die BVZ HOLDING AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Haftung der Firma entfällt insoweit, als die BVZ HOLDING AG ein Verschulden trifft.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, kann die BVZ HOLDING AG zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 12.3 Hat die Firma die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die BVZ HOLDING AG nach ihrer Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, oder
 - vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln, oder
 - die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 12.4 Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert 3 Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den in stand gestellten Teil neu zu laufen, jedoch max. 2 Jahre. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.
- 12.5 Wartungsleistungen und Ersatzteillieferungen der Firma während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern die Firma nicht das Gegenteil beweist.

13 Haftung

- 13.1 Die Vertragspartner haften für Schäden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 13.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet die Firma zudem für dessen Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 13.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 13.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und von ihr beauftragter Dritter wie für ihr eigenes.

14 Technische Nachbetreuung

- 14.1 Die Firma gewährleistet der BVZ HOLDING AG während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist in der Vertragsurkunde vorzusehen.
- 14.2 Die Firma wartet auf Verlangen der BVZ HOLDING AG während 7 Jahren nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte den Vertragsgegenstand gemäss einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag.
- 14.3 Bei Konkurseröffnung über die Firma innerhalb von 10 Jahren ab Abnahme oder wenn sie während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Lieferung von Ersatzteilen einstellen will, informiert sie die BVZ HOLDING AG rechtzeitig und gibt ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Anschliessend überlässt sie der BVZ HOLDING AG unentgeltlich ihre Dokumentation (Beschreibungen, Pläne, vollständige Softwaredokumentation usw.) sowie Hilfsmittel (Lehren, Modelle, Spezialwerkzeuge usw.) zwecks Herstellung der Ersatzteile für eigene Bedürfnisse. Ist der Neubau der Ersatzteile nicht möglich, so verpflichtet sich die Firma kostenlos zur Suche eines Ersatzproduktes und zur Abklärung von dessen Implementierung.
- 14.4 Die Lieferungen und Leistungen der Firma im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

15 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 15.1 Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung gemäss der rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag.
- 15.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der BVZ HOLDING AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.--, höchstens CHF 100'000.--

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BVZ Holding AG AG für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten

16 Gewährleistung der Integrität

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 16.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat die Firma der BVZ HOLDING AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-
- 16.3 Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BVZ HOLDING AG führt.

17 Vertraulichkeit

- 17.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 17.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 17.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.
- 17.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, maximal CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

18 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung der BVZ Holding Logos

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung der Namen und/oder der BVZ Holding AG-Logos dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der BVZ HOLDING AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

19 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf die BVZ HOLDING AG über.

20 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BVZ HOLDING AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

21 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

22 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

23 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Brig.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding basieren auf den AGB's der SBB für Leistungen im Planungsbereich vom Dezember 2014